

§ 33

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß können Erklärungen der Fraktionen, des Präsidiums und des Staatsrates sowie Richtigstellungen tatsächlicher Art erfolgen und Anträge auf Protokollberichtigung gestellt werden.

(2) Das Präsidium und der Staatsrat können der Volkskammer während ihrer Plenarsitzung jederzeit Mitteilungen machen.

§ 34

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Ministerrates zu Gegenständen der Tagesordnung während der Beratung auch außerhalb der Rednerliste gehört werden.

§ 35

Die Volkskammer behandelt die Gesetzesvorlagen in erster und zweiter Lesung. Das Plenum kann beschließen, die erste und zweite Lesung zu verbinden.

§ 36

(1) Bei Vorlagen kann über jeden Abschnitt einschließlich Einleitung, Schluß und Überschrift beraten und einzeln abgestimmt werden. Die Abstimmung über mehrere oder alle sonstigen Teile einer Vorlage kann auf Beschluß der Volkskammer verbunden werden.

(2) Am Ende der Beratung erfolgt die Schlußabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage mit den etwa angenommenen Abänderungs- oder Zusatzanträgen.

§ 37

(1) Die Volkskammer kann jederzeit den Schluß der Beratung über einen Gegenstand beschließen.

(2) Wenn kein Redner mehr gemeldet ist, schließt der Präsident die Beratung.

§ 38

Zur Berichtigung bestimmter tatsächlicher Behauptungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs hat der